

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 54

ausgegeben am 6. Februar 2004

---

## Gesetz

vom 18. Dezember 2003

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Dezember 1996 über die Arbeit in Industrie,  
Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBI. 1967 Nr. 6, wird wie folgt  
abgeändert:

##### Art. 18 Abs. 1

1) In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die  
Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Art. 19 und 27a bleiben  
vorbehalten.

##### Art. 27a

##### *Sonderbestimmungen für Ladengeschäfte und Tankstellengeschäfte*

1) Der Arbeitgeber darf Arbeitnehmer an Sonntagen in Ladengeschäf-  
ten oder Tankstellengeschäften beschäftigen. Vorbehalten bleiben gewer-  
berechtliche Vorschriften.

2) Ladengeschäfte sind Verkaufsgeschäfte des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittelgeschäfte sowie Betriebe, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristen dienen.

3) Für Arbeitnehmer, die in Ladengeschäften oder Tankstellengeschäften gemäss Abs. 1 Sonntagsarbeit verrichten, hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag von 50 % des Bruttolohnes zu gewähren. Für Arbeitnehmer, welche nur Sonntagsarbeit verrichten, dient als Grundlage der unter der Woche bezahlte Durchschnittslohn dieses Geschäftes für vergleichbare Arbeit unter gleichen Voraussetzungen.

4) Im Kalenderjahr sind dem Arbeitnehmer mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Im Zeitraum eines Kalenderquartals sind jedoch mindestens vier freie Sonntage zu gewähren. Die Anzahl der freien Sonntage kann bis auf die Mindestzahl von vier herabgesetzt werden, sofern die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers im Durchschnitt auf 4 Wochen 18 Stunden nicht überschreitet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber alle Arbeitsverhältnisse offen legen.

5) Die am Sonntag geleistete Überzeitarbeit ist innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

6) Art. 19 Abs. 4 und 6 sind anzuwenden.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef